

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 38.

Darmstadt am 2. Juny 1841.

Inhalt. 69. Die Verwendung der Kinder in Fabriken und Manufacturen.

70. Die Ernennung der unständigen Mitglieder des Schulvorstandes bei Gemeindeschulen.

Zu Nr. D. S. N.
892.

69.

Darmstadt am 10. März 1841.

Die Verwendung der
Kinder in Fabriken und
Manufacturen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen
und standesherrliche Consistorien.

Wir sind vom Höchsten Ministerio des Innern u. der Justiz beauftragt worden, Sie anzuweisen, nicht nur streng darauf zu sehen, daß die schulpflichtigen Kinder, welche in Fabriken oder Manufacturen beschäftigt werden, — wie sich von selbst versteht — die vorgeschriebene Schulzeit einhalten, und die Schule gehörig besuchen, sondern auch darauf zu achten, daß solche Kinder außer den Schulstunden nicht auf übertriebene Weise durch Arbeiten angestrengt, oder zu solchen vielleicht in ungesunden Localen verwendet werden, wodurch die gesunde körperliche und geistige Entwicklung gestört oder gar untergraben wird. Sollten Ihnen Fälle der hiergenannten Art bekannt werden, so haben Sie die Großherzogl. Kreis- und Landräthe sogleich hiervon in Kenntniß zu setzen, damit diese in geeigneter Weise vorschreiten können.

Insofern Sie bereits Wahrnehmungen über eine nachtheilige Verwendung armer Schulkinder Ihres Bezirks in Fabriken gemacht haben oder demnächst machen sollten, so werden Sie uns hiervon die nähere Anzeige zu machen, nicht unterlassen.

S e s s e.

Pistor.

Zu Nr. D. G. R.
1057.

70.

Darmstadt am 2. Juny 1841.

Die Ernennung der unständigen Mitglieder des Schulvorstandes bei Gemeindeschulen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen und Consistorien in den standesherrlichen Bezirken.

S Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz hat durch eine unterm 5. März d. J. an uns erlassene Verfügung das bei der Wahl der unständigen Mitglieder der Schulvorstände für Gemeindeschulen einzuhaltende Verfahren vorgezeichnet und außerdem verfügt, daß in den Orten, in welchen Gemeindeschulen bestehen, auch diejenigen Geistlichen der Confessionsgemeinden, welche keinen regelmäßigen Gottesdienst haben, Mitglieder der Schulvorstände sein sollen.

Indem wir Sie nachfolgend von diesen Höchsten Vorschriften in Kenntniß setzen, laden wir Sie ein, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

S e s s e.

Pistor.

Darmstadt, am 5. März 1841.

Zu Nr. D. 20629 de 1840.

Betreffend: die Ernennung etc.

Das Großherzoglich Hessische
Ministerium des Innern und der Justiz
an
den Großherzoglichen Oberschulrath.

Die Bestimmung des Art. 62 des allerhöchsten Edicts über das Volksschulwesen vom 6. Juni 1832, wonach in den Gemeinden, in wel-

den sich Gemeindeschulen befinden, von den beiden unständigen Mitgliedern des Schulvorstandes das eine Mitglied der Confession des einen Theils und das andere Mitglied der Confession des andern Theils der Gemeinde angehören, oder wenn die Gemeindeschule für die drei christlichen Confessionen besteht, aus jeder derselben ein unständiges Mitglied des Schulvorstandes gewählt werden soll und daher aus jeder Confession zwei Gemeindeglieder der Bezirkschulcommission, zum Behufe der Ernennung der unständigen Mitglieder, von dem Pfarrer und Bürgermeister vorgeschlagen werden müssen, läßt es allerdings zweifelhaft, ob als dann, wenn es sich um Ersetzung eines ausgetretenen unständigen Mitgliedes des Schulvorstandes bei Gemeindeschulen handelt, der an die Bezirkschulcommission zu richtende Vorschlag wegen Ernennung eines neuen unständigen Mitgliedes von den sämmtlichen ständigen Mitgliedern des Schulvorstandes, nämlich den sämmtlichen Ortsgeistlichen und dem Bürgermeister, zu machen ist, oder ob dieser Vorschlag nur von einem Geistlichen, entweder dem präsidirenden, oder dem Geistlichen der Confession des zu ersetzenden Mitgliedes des Schulvorstandes, mit dem Bürgermeister auszugehen hat.

Um die bisher bestandenen Zweifel zu beseitigen und in fraglicher Beziehung für die Zukunft ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, verfügen wir hiermit, daß, so oft in Gemeinden, wo Gemeindeschulen bestehen, an die Stelle eines aus dem Schulvorstande ausgetretenen unständigen Mitgliedes ein neues unständiges Mitglied zu ernennen ist, der nach dem §. 62 des angezogenen Edicts der Bezirkschulcommission zu machende Vorschlag wegen Ersetzung des ausgetretenen Mitgliedes nicht von den sämmtlichen ständigen Mitgliedern des Schulvorstandes, sondern nur von einem Geistlichen und zwar von dem Geistlichen der Confession des zu ernennenden unständigen Mitgliedes in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister ausgehen soll. Von selbst versteht es sich jedoch, daß in jedem Falle dem vorsitzenden Mitgliede des Schulvorstandes von der erfolgten Ernennung des neuen unständigen Mitgliedes durch die Bezirkschulcommission alsbald Nachricht gegeben werden muß, damit dieses das neue unständige Mitglied in seine Functionen einweisen kann.

Sollte eine der christlichen Religionsgenossenschaften, für welche die Gemeindeschule besteht, in der Gemeinde keinen regelmäßigen Gottesdienst

haben, mithin, in Gemäßheit des Art. 62 des Edicts vom 6. Juni 1832, auch nicht in dem Schulvorstande durch einen Geistlichen ihrer Confession vertreten seyn, dann ist, wenn das unständige Mitglied dieser Confession aus dem Schulvorstand austritt, der Vorschlag wegen Ergänzung des Schulvorstandes von dem vorsitzenden Mitgliede und dem Bürgermeister zu machen.

Wir beauftragen Sie, hiernach die Großherzogl. Bezirkschulcommissionen zu instruiren, fügen aber die ausdrückliche Bemerkung bei, daß in Folge unserer gegenwärtigen Verfügung diejenigen unständigen Mitglieder der Schulvorstände, bei deren Ernennung in anderer Weise verfahren worden ist, nicht aus dem Schulvorstande auszutreten haben, indem wir nur beabsichtigen, das künftig einzuhaltende Verfahren zu normiren.

Sodann ist es bisher zuweilen vorgekommen, daß Bezirkschulcommissionen bei der Ernennung unständiger Mitglieder der Schulvorstände sich mit dem Vorschlage eines Gemeindegliedes begnügt und auf den Vorschlag zweier Gemeindeglieder verzichtet haben, wenn sie den einen Vorgeschlagenen für tüchtig zu dem fraglichen Amte hielten. Da indessen nach der deutlichen Vorschrift der Art. 59 und 62 des Schuledicts für ein zu ernennendes Mitglied des Schulvorstandes der Bezirkschulcommission stets zwei rechtschaffene einsichtsvolle Familienväter aus der Schulgemeinde zur sicheren Auswahl vorgeschlagen werden müssen, so haben Sie die Großherzogl. Bezirkschulcommissionen gleichzeitig anzuweisen, künftig auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

d u T h i l.

Prinz.

